



Beilage zu Bericht und Antrag „Rechtliche Verselbständigung Stadtwerke“ vom 20. Mai 2016

Entwurf Stadtrat vom 20. Mai 2016

Eignerstrategie Stadtwerke (Entwurf)

Vom Stadtrat erlassen am XY

1. Ausgangslage

Das Stromversorgungsgesetz von 2008 verlangt neu das sogenannte Unbundling, worin die Benutzung des Stromnetzes und die eigentliche Belieferung mit elektrischer Energie getrennt werden müssen. Während beim Netz die Monopolsituation bestehen bleibt, soll bei der Energie der Wettbewerb spielen. Ab 2018 soll der Wettbewerb für alle Endkunden gelten. Die Margen der Versorgungsunternehmen geraten unter Druck und gleichzeitig erhöhen sich die unternehmerischen Risiken. Auch im Erdgasmarkt beginnt der Wettbewerb zu spielen und momentan wird mit einer gesetzlichen Regelung des Gasmarktes ab 2020 gerechnet.

Zur langfristigen Existenzsicherung in liberalisierten Märkten werden die Stadtwerke Gossau (StWG) neu nicht mehr als unselbständiges, sondern als selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen geführt.

2. Allgemeine Bestimmungen und Zweck

Die Stadtwerke sind ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen im Eigentum der Stadt Gossau mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Infrastrukturanlagen befinden sich im Besitz der Stadtwerke Gossau (StWG). Die Eignerstrategie dient als Grundlage für die unternehmerische Entwicklung der Stadtwerke und definiert Leitplanken für die Unternehmensstrategie, welche durch die Verantwortlichen der Stadtwerke verbindlich einzuhalten sind. Die wichtigste Entwicklungszielsetzung ist die Wandlung vom ehemals monopolistischen Versorger zum innovativen und kundenfokussierten Dienstleister.

Die Eignerstrategie basiert auf den aktuellen gesetzlichen Grundlagen (wie StromVG, Einführungsgesetz zum StromVG, Branchenvereinbarung Erdgas, Reglement Stadtwerke, usw.). Sie bietet Sicherheit für die Anspruchsgruppen der Stadtwerke und die Mitarbeitenden in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung.

Die Eignerstrategie berücksichtigt die Entwicklung der Stadtwerke abgestimmt auf die Kundenbedürfnisse im Rahmen der Liberalisierung des Strom- und Erdgasmarktes und des bereits offenen Kommunikationsmarktes. Die Handlungskompetenzen der Stadtwerke gewährleisten ein wirtschaftlich erfolgreiches Agieren in den geöffneten Märkten nach den Vorgaben der gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen des Stadtrats.

Dem Stadtrat obliegt die Aufsicht über die Stadtwerke und die Überwachung der Umsetzung der Eignerstrategie.

Die Eignerstrategie ist Teil der Corporate Governance (PCG-Richtlinien für die Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen) der Stadt Gossau.

3. Absicht des Eigners mit dem Unternehmen

Die Stadtwerke versorgen ihre Kunden sicher und zuverlässig in den Geschäftsbereichen Elektrizität, Trinkwasser, Erdgas und Kommunikation und können regional tätig sein. Die Stadt Gossau partizipiert am wirtschaftlichen Erfolg.

Die Stadtwerke bleiben vollständig im Eigentum der Stadt Gossau, damit die politische Forderung nach strategischer Einflussnahme der Stadt Gossau weiterhin erfüllt bleibt.

4. Ziele der Eigner

a) Unternehmerische Ziele:

Die Stadt Gossau verfolgt mit den Stadtwerken auf der Grundlage der relevanten Qualitätskriterien eine zuverlässige und dauerhafte Versorgung mit Elektrizität, Trinkwasser, Erdgas und einer flächendeckenden Kommunikation inkl. Dienstleistungen.

Das Unternehmen wird zur Verbesserung der Chancen in liberalisierten Märkten verstärkt nach unternehmerischen Prinzipien geführt. Es sind vermehrt Einnahmen im Dienstleistungsbereich und in neuen Geschäftsfeldern zu erzielen.

Die Erschliessung von neuen Geschäftsbereichen erfolgt nach Genehmigung durch den Stadtrat.

b) Wirtschaftliche Ziele:

Die Stadtwerke werden kostendeckend geführt (ohne Geschäftsbereich Trinkwasser), wobei auf die langfristige Sicherstellung der Versorgungssicherheit und auf eine hohe Qualität der Netze zu achten ist. Die Stadtwerke sorgen dabei mit marktgerechten Preisen für einen attraktiven Wirtschaftsstandort.

Das Dotationskapital und allfällige Darlehen der Stadt werden verzinst. Die Stadt partizipiert am wirtschaftlichen Erfolg der Stadtwerke mit jährlich gesamthaft rund CHF 3 Mio.

c) Kooperationen:

Die Stadtwerke können zur erfolgreicherer Umsetzung der Unternehmensstrategie Kooperationen oder Beteiligungen eingehen. Bei allen Verpflichtungen wird eine Verbesserung der eigenen Marktposition angestrebt. Die vertraglichen Bindungen stehen in Einklang mit der Eigner- und der Unternehmensstrategie von Stadt und Stadtwerke.

d) Soziale und ökologische Ziele:

Die Stadtwerke bieten attraktive Arbeitsplätze. Die Lohn- und Personalpolitik orientiert sich an den Vorgaben der Stadt und dem aktuellen Arbeitsmarkt.

Die Stadtwerke verpflichten sich, in ihrer Entwicklung das vom Stadtrat erlassene Energiekonzept 2050 der Stadt Gossau zu berücksichtigen, soweit dieses die Aktivitäten der Stadtwerke nicht wirtschaftlich gefährdet.

Die Stadtwerke sind in mehreren Bereichen zunehmend auf spezialisierte und qualifizierte Fachkräfte angewiesen. Vorteilhaftige Arbeitsbedingungen und eine marktgerechte Entlohnung sind deshalb wichtig.

5. Angaben zu Aufsicht und Controlling

a) Reporting / Berichterstattung

Der Stadtrat wird mit Jahresrechnung, Geschäftsbericht (inkl. IKS und Risk Management) und Quartalsberichten bedient.

Mindestens 1 x pro Jahr informiert der Verwaltungsrat den Stadtrat persönlich über den Geschäftsverlauf, die Marktentwicklung, die Projekte (Rück- und Ausblick), allfällige Herausforderungen und Themen, welche in naher Zukunft eine gemeinsame Klärung bedingen. Duldet die Angelegenheit keinen Aufschub, ist ein ausserordentlicher Termin anzufordern. Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen (z.B. erheblicher Schadenfall) erfolgt eine unverzügliche Information des Stadtrates.

b) Controlling

Dem Stadtrat sind die Massnahmen zum Umgang mit den wesentlichen Risiken inkl. des Standes der Erledigung einmal pro Jahr zu unterbreiten.

Seitens der Stadt Gossau ist das Departement XY für die Beteiligung zuständig (siehe rt. 10 PCG-Richtlinien).

6. Schlussbestimmungen

Die Eignerstrategie tritt mit dem Beschluss des Stadtrates vom XY in Kraft und wird dem Parlament zur Kenntnis gebracht. Sie wird spätestens zu Beginn einer neuen Legislatur des Stadtrates einem Review unterzogen. Der Stadtrat orientiert das Parlament über wesentliche Änderungen und Ergänzungen.

Stadtrat